

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1558, 18/2010 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Ewald Schurer, Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Tarifautonomie zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen des Mindestlohngesetzes sind mit Unsicherheiten behaftet. Sie hängen von einer Reihe von Faktoren ab, für die sich angesichts fehlender Erfahrungswerte keine validen Annahmen treffen lassen, so dass nur eine Richtungsaussage, aber keine genaue Quantifizierung möglich ist.

Die Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 wird nach gegenwärtiger Einschätzung zu Steigerungen der Einnahmen der Sozialversicherung führen.

Gleichzeitig werden sich im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Minderausgaben durch einen verringerten Zahlbetrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen beziehen, ergeben.

Zusätzliche Ausgaben durch an Pro-Kopf-Entgelte gekoppelte Sozialleistungen fallen für das Jahr 2015 noch nicht an, da die Berechnungen dieser Größen nachlaufenden Charakter haben.

Die Kosten für die öffentliche Hand durch gestiegene Löhne und Gehälter lassen sich ebenfalls nicht quantifizieren. Verfügbare Auswertungen für die Wirtschaftsklasse „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ legen nahe, dass ein nur sehr geringer Anteil der dort Beschäftigten (inkl. Beamte) Bruttostundenverdienste unter 8,50 Euro erhält. Es sind aus diesem Bereich keine Tarifverträge mit Entgelten unter 8,50 Euro bekannt. Es ist davon auszugehen, dass nahezu alle Beschäftigten unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bürokratiekosten entstehen für die Wirtschaft nur in geringem Maße.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

a) Mindestlohngesetz

Durch die in § 2 geregelte Fälligkeit des Mindestlohns entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da bei allen bestehenden Arbeitsverhältnissen bereits eine Fälligkeit besteht. Ein möglicher Mehraufwand für die Umstellung bestehender Regelungen lässt sich nicht quantifizieren.

Durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) entsteht nach § 16 ein Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber in Höhe von etwa 50 000 Euro.

Nach § 17 Absatz 1 MiLoG entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber, da die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit in der Regel ohnehin für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitsverhältnisse dokumentiert werden muss.

Nach § 17 Absatz 2 MiLoG entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber, da die für die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes erforderlichen Unterlagen in der Regel ohnehin aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorgaben aufbewahrt werden dürften.

b) Verdienststatistikgesetz

Die Änderung des Verdienststatistikgesetzes führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 205 000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Mindestlohngesetz

Die Mindestlohnkommission wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäfts- und Informationsstelle (§ 12) unterstützt. Dafür fallen pro Jahr Personalkosten in Höhe von 800 000 Euro, Kosten für Räume und technische Ausstattung in Höhe von 200 000 Euro und Kosten für Informationszwecke in Höhe von 100 000 Euro an. Zusätzlich kann die Mindestlohnkommission eigene Forschungsvorhaben in Auftrag geben. Eine Quantifizierung der Kosten hierfür ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Einführung eines Mindestlohns, der durch die Zollbehörden kontrolliert wird, ist mit zusätzlichen Vollzugsaufwendungen in Form höherer Personal- und Sachkosten verbunden.

b) Verdienststatistikgesetz

Die Änderung des Verdienststatistikgesetzes führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Statistische Ämter der Länder) von 96 000 Euro.

c) Mindestarbeitsbedingungengesetz

Durch die Aufhebung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes entstehen für die Verwaltung Minderausgaben bei den Personal- und Sachkosten in Höhe von 670 000 Euro. Dem stehen jedoch Mehraufwände aufgrund der Regelungen des Mindestlohngesetzes (z. B. aufgrund der Geschäftsstelle sowie der Evaluierung) in ähnlicher Höhe gegenüber.

d) Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Mit dem Erlass neuer Verordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die durch die Zollbehörden kontrolliert werden, können zusätzliche Vollzugsaufwendungen in Form höherer Personal- und Sachkosten verbunden sein. Momentan ist aber noch nicht absehbar, welche Branchen von der vorgesehenen Öffnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Gebrauch machen.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist grundsätzlich finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Einzelheiten zu einem Mehrbedarf sind dem Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Weitere Kosten

Als Folge der Einführung des Mindestlohns können sich bei vollständiger Überwälzung der Lohn- und Gehaltssteigerungen die Preise für Güter und Dienstleistungen im Jahr 2015 moderat erhöhen. Eine Quantifizierung dieses Effektes ist nicht möglich.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 2. Juli 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatlerin

Ekin Deligöz
Berichterstatlerin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter

